Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

05.10.1965 - Nr. 72 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 72

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 5. Oktober 1965

Gesetz über die Bestätigung der Vereinbarung zwischen dem Lande Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Aufgaben und Zuständigkeiten auf Bundesfernstraßenstrecken

Die neue Teilstrecke Bremer Kreuz—Anschlußstelle Bremen/Brinkum der Bundesautobahn schneidet wie die Blocklandstraße mehrfach die Landesgrenze Bremen—Niedersachsen.

Um eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Bundesautobahn zu gewährleisten, ist die Schaffung eines neuen Autobahnmeistereibezirkes erforderlich, dem die Streckenabschnitte Verteilerkreis Bremen-Nord—Bremer Kreuz der Bundesautobahn (Bremerhaven)—Bremen—Walsrode und Bremer Kreuz—Anschlußstelle Bremen/Brinkum der Bundesautobahn Hamburg — Bremen—Kamen zugeordnet werden sollen. Für diesen Autobahnmeistereibezirk wird zur Zeit aus Mitteln der Bundesstraßenverwaltung das Autobahnmeistereigehöft in Bremen-Hemelingen errichtet.

Die beteiligten Auftragsverwaltungen in Niedersachsen und Bremen waren sich von vornherein darüber einig, daß diese neue Autobahnmeisterei — die räumlich in beiden Ländern zuständig sein wird — zweckmäßigerweise in die Straßenbauverwaltung der Freien Hansestadt Bremen einzugliedern ist. Der Herr Bundesminister für Verkehr stimmte diesem Vorschlag zu.

Durch die am 5. Mai 1965 in Bremen und am 14. Mai 1965 in Hannover vollzogene Vereinbarung sollen Bremen die sich aus Artikel 90 des Grundgesetzes und den hierzu erlassenen und künftigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergebenden Aufgaben und Befugnisse der Straßenbaubehörden und die sich aus der Straßenverkehrsordnung in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Aufgaben und Befugnisse auf den in Niedersachsen gelegenen Teilstrecken der oben näher bezeichneten Autobahnabschnitte und auf einigen kurzen, unmittelbar an den Verteilerkreis anschließenden Teilstrecken der Bundesstraßen 6 und 74 von Niedersachsen zur Ausübung übertragen werden.

Hinsichtlich der vorgenannten Strecken der Bundesstraßen 6 und 74 handelt es sich dabei nur um die formale Bereinigung einer seit dem Bau des Lesumer Schnellweges, der nach seiner Aufstufung zur Bundesstraße in die Bundesstraße 74 einbezogen worden ist, geübten Verwaltungspraxis.

Durch die Vereinbarung wird der bremische Haushalt nicht belastet, da die Baulast und die Verkehrssicherungspflicht für diese in bremische Verwaltung übergehenden Straßenstrecken dem Bund obliegen.

Da die Vereinbarung die Übertragung hoheitlicher Aufgaben vom Lande Niedersachsen auf die Freie Hansestadt Bremen vorsieht, ist die Bestätigung der Vereinbarung durch die Parlamente beider Länder erforderlich.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), das Bestätigungsgesetz, dem die Vereinbarung als Anlage beigefügt ist, zu beschließen. Die Deputation für das Bauwesen hat dem Gesetzentwurf am 24. September 1965 zugestimmt.

Gesetz über die Bestätigung der Vereinbarung zwischen dem Lande Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Aufgaben und Zuständigkeiten auf Bundesfernstraßenstrecken.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der am 5. Mai 1965 in Bremen und am 14. Mai 1965 in Hannover vollzogenen Vereinbarung zwischen dem Lande Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Aufgaben und Zuständigkeiten auf Bundesfernstraßenstrecken wird zugestimmt.

(2) Die Vereinbarung wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

(1) Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vereinbarung gemäß § 4 Absatz 2 der Vereinbarung in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntzumachen.

Vereinbarung

zwischen dem Lande Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Aufgaben und Zuständigkeiten auf Bundesfernstraßenstrecken

Das Land Niedersachsen

— nachstehend mit „Niedersachsen" bezeichnet —

und

die Freie Hansestadt Bremen

— nachstehend mit „Bremen" bezeichnet —

schließen folgende Vereinbarung:

§ 1

Zuständigkeiten der Straßenbaubehörden

(1) Niedersachsen überträgt Bremen und Bremen übernimmt von Niedersachsen die sich aus Artikel 90 des Grundgesetzes und den hierzu erlassenen und künftigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergebenden Aufgaben und Befugnisse der Straßenbaubehörden auf den in dem angehefteten Lageplan rot gekennzeichneten Bundesfernstraßenstrecken zur Ausübung. Das sind:

1. der bisher von Niedersachsen verwaltete Abschnitt der Teilstrecke Verteilerkreis Bremen-Nord (Bundesstraße 6)—Bremer Kreuz der Bundesautobahn Bremen—Walsrode;
2. das Bremer Kreuz;
3. die auf niedersächsischem Gebiet liegenden Teilstrecken der Bundesautobahn Bremer Kreuz—Kamen (Hansa-Linie):
   a) Bremer Kreuz—Landesgrenze (Uphusen/Bremen-Mahndorf),
   b) der auf niedersächsischem Gebiet liegende Teil des Weserübergangs,
   c) die Teilstrecke zwischen der Landesgrenze (Bremen-Arsten/Brinkum) und der Anschlußstelle an der Bundesstraße 6,
   d) die Anschlußstelle Bremen/Brinkum an der Bundesstraße 6;
4. der auf niedersächsischem Gebiet liegende Teil des Verteilerkreises Bremen-Nord;
5. die an den Verteilerkreis Bremen-Nord angrenzenden Teilstrecken:
   a) der Bundesstraße 6 bis km 45,906,
   b) der Bundesstraße 74 bis zur Landesgrenze in Richtung Bremen-Vegesack.

(2) Die Zuständigkeitsgrenzen verlaufen:

1. Auf der Bundesautobahn an den Mittelstreifenüberfahrten, und zwar auf der Hansalinie unmittelbar nordöstlich des Bremer Kreuzes und unmittelbar westlich der Anschlußstelle Bremen/Brinkum und auf der Bundesautobahn Bremen—Walsrode unmittelbar südöstlich des Bremer Kreuzes,
2. auf der Bundesstraße 6 bei km 45,906.

Sie sind auf die Kilometrierung einzumessen und zu versteinen. Die Steine werden von Bremen aufgestellt und unterhalten.

(3) Vor der Entscheidung über Anträge nach §§ 8, 9 und 15 Absatz 3 und 4 des Bundesfernstraßengesetzes stellt Bremen das Einvernehmen mit Niedersachsen her.

(4) Die Hinweiszeichen (Wegweiser, Vorwegweiser usw.) nach der Straßenverkehrsordnung für die Knotenpunkte sind auch dann von Bremen zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten, wenn diese auf niedersächsischem Gebiet außerhalb der in Absatz 1 gekennzeichneten Bundesfernstraßenstrecken aufzustellen sind; Bremen stellt das Einvernehmen mit Niedersachsen her.

(5) Niedersachsen wickelt die von ihm ausgeführten oder begonnenen Baumaßnahmen und Verfahren in baulicher und rechtlicher Hinsicht ab.

§ 2

Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung

(1) Niedersachsen überträgt Bremen und Bremen übernimmt von Niedersachsen die sich aus der Straßenverkehrsordnung in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Aufgaben und Befugnisse auf den in § 1 Absatz 1 genannten Bundesfernstraßenstrecken zur Ausübung.

(2) Bremen wird im Interesse einer einheitlichen Verkehrsführung und -lenkung bei verkehrsbehördlichen Anordnungen auf den in § 1 Absatz 1 genannten Bundesfernstraßenstrecken und auf den sonstigen in seinem Gebiet liegenden Bundesautobahnstrecken auf eine mit der Ausschilderung der Bundesautobahnen in Niedersachsen übereinstimmende Verkehrsbeschilderung Bedacht nehmen.

§ 3

Kündigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 1970 gekündigt werden. Ihre Geltungsdauer verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn nicht fristgerecht gekündigt wird.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Die Vereinbarung ist zu bestätigen; die Bestätigungsurkunden werden ausgetauscht.

(2) Die Vereinbarung tritt einen Monat nach Austausch der Bestätigungsurkunden in Kraft.

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten

Hannover, den 14. Mai 1965

Der Niedersächsische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Graaff

Für den Senat der Freien Hansestadt Bremen

Bremen, den 5. Mai 1965

Der Senator für das Bauwesen

Blase

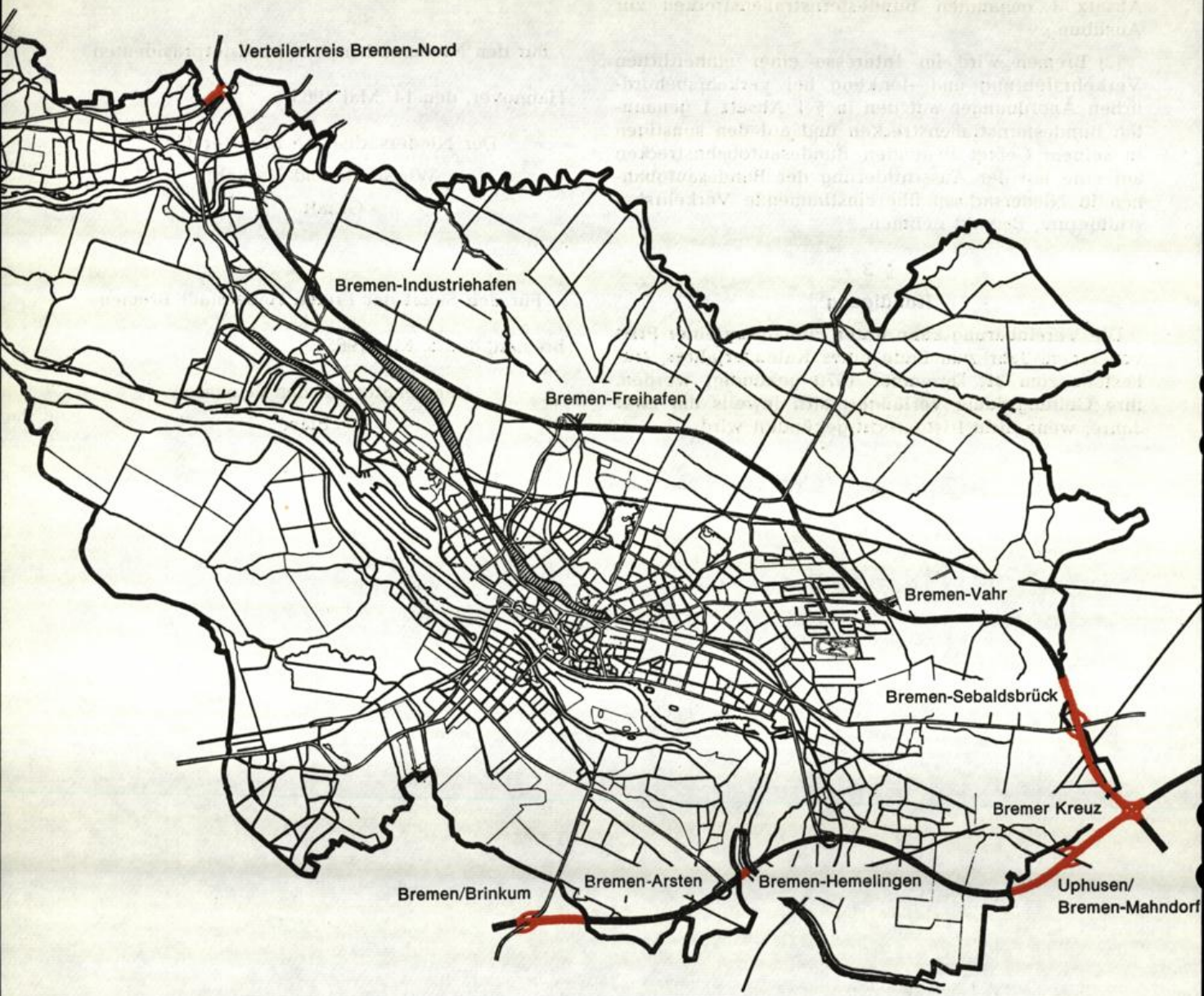

Carl Schünemann Bremen